

# SATZUNG

## zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld

### (Feuerwehrkostensatzung)



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe
- § 4 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

Anlage  
Kostenverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld im Sinne der §§ 2 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2, § 23 sowie § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllarm durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - a) Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und technischen Hilfestellung,
  - b) Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- (2) Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 3 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe**

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Rahmen des § 69 Absatz 1 und 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Einsätze,
- b) durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
- c) auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich gewordene Einsätze,
- d) infolge missbräuchlicher Alarmierung und Fehllarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- e) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

## **§ 4**

### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben. Dies gilt insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. Gehölzarbeiten,
6. die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
7. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder der Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Materialien.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfestellungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 Prozent berechnet.

- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zu Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfestellungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll erlassen oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist;
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Ersatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist;
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde;
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird;
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 6 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen;
  2. die Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

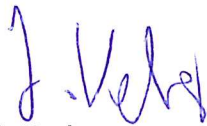
**§ 7**  
**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und wird mit dem Zugang an den Kostenschuldner fällig.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld vom 28.08.1996 außer Kraft.

Ellefeld, 04.11.2021



J. Kerber  
Bürgermeister





**Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld vom 04.11.2021**

**Kostenverzeichnis**

**1. Personelle Leistungen**

	EUR/Stunde
1.1. Einsatz von Sicherungskräften und Sicherheitswachen	10,84
1.2. Sonstige durch die Angehörigen der FFW erbrachten Leistungen	10,84

**2. Einsatz von Fahrzeugen, Aggregaten, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen**

**2.1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich Normbestückung und personeller Leistungen**

	EUR/Stunde
a) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	153,79
b) Löschfahrzeug LF 8/6	117,25
c) Mannschaftstransportwagen MTW	196,12
d) Messleitwagen MLW	155,72

**2.2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen**

	EUR/Stunde
a) Schlauchtransportanhänger	25,56
b) Tragkraftspritzenanhänger	25,56

**2.3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen**

	EUR/Stunde
a) Tragkraftspritze	10,23
b) Schmutzwasserpumpe	5,11
c) Wasserstrahlpumpe	1,28
d) Trennschleifer	7,67
e) Notstromaggregat	15,34
f) Atemschutzgeräte	25,56
g) Rettungsspreizer	15,34
h) Rettungsschere	15,34

i) Rettungszylinder	15,34
j) Motorkettensäge	7,67
k) Rettungssäge	10,23

### 3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Bei der Bereitstellung von Geräten ohne Benutzungen (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung gerechnet.

### 4. Sonstige Arbeiten und Material der Feuerwehr

a) Ölbindemittel	EK + 10 % Beschaffungskosten
b) Spezialbinder	EK + 10 % Beschaffungskosten
c) Reinigungsmittel	EK + 10 % Beschaffungskosten
d) Sonstige Materialien	EK + 10 % Beschaffungskosten
e) Entsorgungskosten	nach Aufwand
f) Reinigung und Reparatur	nach Aufwand

### 5. Sonstiges

1. Verschlossene Materialien und Werkzeuge werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Als Betriebszeit rechnet die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine des Fahrzeuges bei Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb des Aggregates.
3. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.
4. Bei Berechnung der eingesetzten Technik je Tag, gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.

### 6. Missbräuchliche Alarmierung

Für den Einsatz von Kräften und Technik der FFW bei Missbrauch von Notrufen und anderer missbräuchlicher Alarmierung sind die Gebühren gemäß der Punkte 1. und 2. zu erheben unabhängig von einer weiteren Bestrafung.



## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

